

---

## ZFI 01/23 Qualitätsstandard Aus- und Weiterbildungen SBB Infrastruktur

---

### Inhaltsverzeichnis

|            |   |          |
|------------|---|----------|
| <b>1</b>   | <b>Einleitung</b> .....   | <b>3</b> |
| <b>1.1</b> | <b>Allgemeines</b> .....  | <b>3</b> |
| <b>1.2</b> | <b>Geltungsbereich</b> .....  | <b>3</b> |
| <b>1.3</b> | <b>Übergeordnete und zugehörige Dokumente</b> .....                     | <b>3</b> |
| <b>2</b>   | <b>Ausbildung</b> .....   | <b>4</b> |
| <b>2.1</b> | <b>Standards</b> .....  | <b>4</b> |
| 2.1.1      | Grundausbildung.....  | 4        |
| 2.1.2      | Kategorienwechsel.....  | 4        |
| 2.1.3      | Wiedereinstieg als TFF .....  | 5        |
| 2.1.4      | Erweiterungsausbildungen .....  | 5        |
| 2.1.5      | Fahrzeugausbildungen.....   | 5        |
| 2.1.6      | Weiterbildungstag (WBT) .....   | 5        |
| 2.1.7      | Fernbleiben WBT .....   | 5        |
| 2.1.8      | Vorbereitung periodischer Prüfung (VPP).....                            | 5        |
| <b>3</b>   | <b>Bescheinigung und Kompetenznachweis von TFF</b> .....                | <b>5</b> |
| <b>3.1</b> | <b>Ausgabestelle</b> .....  | <b>6</b> |
| <b>3.2</b> | <b>Bescheinigungen für Messfahrten SBB-I</b> .....                      | <b>6</b> |
| <b>3.3</b> | <b>EU- Bescheinigungen</b> .....  | <b>6</b> |
| <b>4</b>   | <b>Standards externe TFF/ PEX</b> .....                                 | <b>6</b> |
| <b>4.1</b> | <b>Antrag Bescheinigung</b> .....                                       | <b>6</b> |
| <b>4.2</b> | <b>Erneuerung der Bescheinigungen</b> .....                             | <b>6</b> |
| <b>4.3</b> | <b>Verrechnung der Aufwände</b> .....                                   | <b>6</b> |
| <b>4.4</b> | <b>Legimitation externer PEX</b> .....                                  | <b>7</b> |
| <b>5</b>   | <b>Kontrollfahrten</b> .....  | <b>7</b> |
| <b>5.1</b> | <b>Inhalt Kontrollfahrten</b> .....                                     | <b>7</b> |
| <b>5.2</b> | <b>Kontrollfahrten bei externen TFF</b> .....                           | <b>7</b> |
| <b>6</b>   | <b>Erhalt der Befähigung</b> .....                                      | <b>7</b> |
| <b>6.1</b> | <b>Fahrpraxis</b> .....   | <b>7</b> |
| <b>6.2</b> | <b>Erweiterungsmodul ETCS Level 2</b> .....                             | <b>7</b> |
| <b>6.3</b> | <b>Empfohlene Mindestfahrpraxis auf Triebfahrzeugen</b> .....           | <b>8</b> |
| <b>6.4</b> | <b>Empfohlene Fahrpraxis auf Schienenkränen mit SUVA- Prüfung</b> ..... | <b>8</b> |
| <b>6.5</b> | <b>Strecken- und Bahnhofskennnisse</b> .....                            | <b>8</b> |
| 6.5.1      | Grundlagen für das Erwerben der Strecken- und Bahnhofskennnisse .....   | 8        |
| 6.5.2      | Erlangen der Bahnhofskennnisse.....                                     | 8        |
| 6.5.3      | Dokumentenablage Streckenkennnisse.....                                 | 8        |
| <b>7</b>   | <b>Kran Ausbildung</b> .....  | <b>9</b> |
| <b>7.1</b> | <b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....                                    | <b>9</b> |
| <b>7.2</b> | <b>Fahrzeugkrane: Kategorie A</b> .....                                 | <b>9</b> |
| <b>7.3</b> | <b>Kategorie C</b> .....  | <b>9</b> |
| <b>7.4</b> | <b>Hubarbeitsbühne fest Installiert auf dem Schienenfahrzeug</b> .....  | <b>9</b> |
| <b>7.5</b> | <b>Mobile Hubarbeitsbühne</b> .....                                     | <b>9</b> |
| <b>7.6</b> | <b>Extern erlangter Kranausweis</b> .....                               | <b>9</b> |
| <b>7.7</b> | <b>Grundkurs/ Ausbildungsablauf Kategorie A</b> .....                   | <b>9</b> |

---

## ZFI 01/23 Qualitätsstandard Aus- und Weiterbildungen SBB Infrastruktur

---

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| <b>7.8</b> | <b>Mindestpraxisstunden vor der Prüfung .....</b> | <b>10</b> |
| <b>7.9</b> | <b>Periodizität/ Wiederholungskurs .....</b>      | <b>10</b> |
| <b>8</b>   | <b>Anhang A: Ausbildungsstandards SBB-I.....</b>  | <b>10</b> |
| <b>8.1</b> | <b>Ausbildungsinhalt.....</b>                     | <b>10</b> |
| <b>8.2</b> | <b>Kategorien und Verweis auf Inhalten.....</b>   | <b>10</b> |
| <b>9</b>   | <b>Prozessüberwachung .....</b>                   | <b>11</b> |
| <b>9.1</b> | <b>Abkürzungen.....</b>                           | <b>11</b> |
| <b>9.2</b> | <b>Version und Status .....</b>                   | <b>11</b> |
| <b>9.3</b> | <b>Dokumentüberprüfung .....</b>                  | <b>11</b> |
| <b>9.4</b> | <b>Dokument-Info .....</b>                        | <b>11</b> |

Dokumente und Know-how, welche die SBB AG Dritten im Rahmen einer Auftragserfüllung zugänglich macht, dürfen nur strikt auftragsbezogen verwendet werden. Der Dritte hat den von ihm beauftragten weiteren Dritten (z.B. Subunternehmern) die entsprechende Verpflichtung zu überbinden. Die SBB AG behält sich vor, gegen unbefugte Verwertung (wie Vervielfältigung, Verbreitung) der Unterlagen und andere Verletzungen der ihr zustehenden Rechte vorzugehen und lehnt in diesem Fall soweit gesetzlich zulässig jegliche Haftung ab.

## ZFI 01/23 Qualitätsstandard Aus- und Weiterbildungen SBB Infrastruktur

### 1 Einleitung

#### 1.1 Allgemeines

Das Dokument regelt bei der SBB Infrastruktur (SBB-I) im Sinne einer Eisenbahnverkehrs-unternehmung (EVU), die Qualitätsstandards der Aus- und Weiterbildung sowie den Erhalt der Befähigung von internen und externen Triebfahrzeugführenden (TFF) nach STEBV.

Für den selbstständigen operativen Einsatz als TFF von SBB-I sind folgende Kompetenznachweise nötig:

- Gültiger Führerausweis als TFF (Ausgabestelle BAV)
- Gültige Bescheinigung nach VTE für TFF (Administration Kompetenzmanagement)
- Gültige Bescheinigung nach ZSTEBV (Administration Kompetenzmanagement)

Zusätzlich wird bei Bedarf ausgebildet:

- SUVA Kranführerausweis Kat. A, C (Ausgabestelle SUVA)
- Fahrzeuginstruktionen
- Technische Zuguntersuchung Infrastruktur (TZI)

VTE 10 werden in den I-50045 und I-50046 geregelt.

#### 1.2 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vorgaben zur Qualitätsstandards der Aus- und Weiterbildung sowie den Erhalt der Befähigung von den Triebfahrzeugführenden (TFF) der SBB-I gelten für alle internen und externen bescheinigungspflichtigen TFF (VTE 10 gemäss I-50045), welche im Auftrag von SBB-I in der Rolle EVU direkt oder indirekt Züge und Rangierbewegungen führen.

Im Weiteren wird die SUVA Ausbildung / Prüfung als Kranführer bei der SBB-I ausgeführt.

#### 1.3 Übergeordnete und zugehörige Dokumente

| Abkürzung                    | Bezeichnung/ Verlinkung   |
|------------------------------|---|
| STEBV<br>SR 742.141.2        | Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich                       |
| VTE<br>SR 742.141.21         | Verordnung des UVEK über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen           |
| ZSTEBV<br>SR 742.141.22      | Verordnung des UVEK über die Zulassung zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich |
| Kranverordnung<br>832.312.15 | Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen   |
| Richtlinien<br>BAV           | Fähigkeits- und periodische Prüfungen für Triebfahrzeugführende der Eisenbahnen nach VTE        |
| SMS, DMS<br>ID33926042       | Sicherheitsmanagementsystem-Handbuch SBB Infrastruktur  |
| I-12410                      | Prüfungsordnung Infrastruktur   |

---

## ZFI 01/23 Qualitätsstandard Aus- und Weiterbildungen SBB Infrastruktur

---

|             |  |
|-------------|--|
| I-50045     | Zulassung als Triebfahrzeugführer VTE10 auf dem Schienennetz der Infrastrukturen SBB und SOB |
| I-50046     | Begleitungen der Triebfahrzeugführer und Definition «einfache Rangierbewegung»               |
| I-ESP-51438 | Erlangen der Bahnhofkenntnisse der TFF   |
| 15-429      | Pflichtenheft Ausschreibung Triebfahrzeugführer TFF 2016-2018                                |
| FDV         | Fahrdienstvorschriften   |
| P 20000800  | Betriebsvorschriften SBB   |

## 2 Ausbildung

### 2.1 Standards

Die Ausbildungsstandards basieren auf den Grundlagen der VTE und sind im Anhang A spezifiziert. Grundausbildungen in der Theorie werden grundsätzlich durch HR-POK (Personal- Organisations- & Kulturentwicklung) erteilt.

Praxisausbildungen und Infrastrukturspezifische Themen werden von ZFI erteilt.

Die Fahrzeugausbildungen basieren auf der Grundlage der STEBV, den Betriebsvorschrift Fahrdienst SBB Verkehr [BV], der Prüfungsordnung I-12410, der Suva Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen, sowie den nachfolgenden Fahrzeugstandards von SBB-I.

Die Dauer und Inhalte der Ausbildung der entsprechenden TFF Kategorie wird in Modulen, Drehbücher und Checklisten festgehalten.

Die Ausbildungen sind im Phoenix BAV durch PEX und im KMS-URV SBB durch den Abschluss in LMS, die Führungskraft oder delegierte Person zu pflegen.

Die erworbene Fähigkeits- Erweiterungs- Fahrzeugkompetenzen unterliegen einem Weiterbildungszyklus.

Die Linienvorgesetzten verantworten die rechtzeitige Anmeldung der Mitarbeitenden zu den Ausbildungen zwecks Aufbaus der benötigten Kompetenz bzw. zur Aufrechterhaltung derselben.

#### 2.1.1 Grundausbildung

Die Grundausbildungen beinhalten einen theoretischen und praktischen Teil aus den:

- Fahrdienstvorschriften (FDV)
- Betriebsvorschriften (BV)
- Ausführungsbestimmungen (AB-FDV)
- Fahrzeuginstruktionen
- Praxiseinsätzen (Trainingstage, Praxistage, Linientage)

#### 2.1.2 Kategorienwechsel

Die PEX der SBB-I legen das Ausbildungsprogramm individuell anhand der mitgebrachten Kompetenz fest.

---

## ZFI 01/23 Qualitätsstandard Aus- und Weiterbildungen SBB Infrastruktur

---

### 2.1.3 Wiedereinstieg als TFF

Der Wiedereinstieg richtet sich grundsätzlich nach der VTE. Die PEX der SBB-I definieren die Massnahmen z.B. Begleitfahrt, Prüfung anhand der mitgebrachten Kompetenz.

### 2.1.4 Erweiterungsausbildungen

Folgende Erweiterungen können bei der SBB-I / HR POK erworben werden (siehe LMS).

- ETCS
- Triebfahrzeuge
- andere Netze oder Netzteile
- Ausländische Vorschriften (AV)
- Technische Zuguntersuchung Infrastruktur (TZI)
- spezifische Fahrzeuginstruktionen z.B. Wagen
- Kranausbildung SUVA, gemäss Ziffer 7

### 2.1.5 Fahrzeugausbildungen

Die Fahrzeugausbildung wird je nach Komplexität des Fahrzeuges durch ZFI definiert. In der Prüfungsordnung I-12410 wird festgehalten, ob eine Fahrzeugprüfung zu absolvieren ist. Wenn keine Fahrzeugprüfung zu absolvieren ist, genügt eine Fahrzeuginstruktion durch die Praxisausbildung ZFI Infrastruktur.

16 Fahrpraxisstunden (mit oder ohne Prüfung) sind innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Ausbildung auf einem Formular «Fahrpraxisnachweis» nachzuweisen. Bei Überschreitung der maximalen Gültigkeit, muss die Ausbildung entsprechend wiederholt werden. Wird die Frist von 6 Monaten nicht eingehalten, erfolgt eine Nachschulung mit neuer Fristsetzung und Lernfahrausweis.

Nach Abschluss der Ausbildung und bestandener Prüfung, wird das jeweilige Fahrzeug in die Bescheinigung eingetragen.

### 2.1.6 Weiterbildungstag (WBT)

Der WBT TFF wird aus den Schwerpunkten gemäss den Vorgaben von BAV, SUVA und des Konzerns sowie Erkenntnissen aus Ereignis Analyse, Prüfungen und Inputs der Linie aufgebaut. Der Besuch des WBT ist obligatorisch, sofern die Grundausbildung nicht im laufenden Jahr absolviert wird.

### 2.1.7 Fernbleiben WBT

Kann der WBT nicht zeitnah besucht werden, muss ein neuer WBT-Termin gebucht werden. Ist dies im laufenden Kalenderjahr nicht mehr möglich, entscheidet der Leiter PEX über das weitere Vorgehen.

### 2.1.8 Vorbereitung periodischer Prüfung (VPP)

Die TFF haben die Möglichkeit am Kurs für die periodische Prüfung teilzunehmen. Der Besuch dieses Kurses wird empfohlen.

## 3 Bescheinigung und Kompetenznachweis von TFF

Für TFF die nach ZFI 01/23 Qualitätsstandard Aus- und Weiterbildungen SBB Infrastruktur

---

## ZFI 01/23 Qualitätsstandard Aus- und Weiterbildungen SBB Infrastruktur

---

ausgebildet und nach I-12410 geprüft sind, erhalten eine Bescheinigung. Grundsätzlich richtet sich die Erneuerung der Bescheinigung nach den BAV Richtlinien Fähigkeiten- und periodische Prüfungen Triebfahrzeugführende der Eisenbahn nach VTE.

### 3.1 Ausgabestelle

Administration Kompetenzmanagement (KM) ist die zuständige Stelle für die Anträge und die Ausgabe von Bescheinigungen SBB-I. Sofern die Vorgaben erfüllt sind, werden die Bescheinigungen auf Antrag und nach der Freigabe durch Leiter PEX SBB-I von KM ausgestellt. KM führt über die ausgegebenen Bescheinigungen einen Nachweis.

Zuständige Stelle für Anträge von Bescheinigungen SBB-I: SBB AG  
Kompetenzmanagement  
Hilfikerstrasse 1  
CH-3000 Bern 65

Hotline +41 51 226 00 70  
[kompetenzmanagement@sbb.ch](mailto:kompetenzmanagement@sbb.ch)

### 3.2 Bescheinigungen für Messfahrten SBB-I

Für Messfahrten unter den Debitorencodes 0800 bis 0900 werden TFF von SBB-I, SBB Personenverkehr und SBB Cargo eingesetzt. Für diese Fahrten ist keine separate Bescheinigung von SBB-I nötig. Die TFF von I-VU-UEW-MUD-MPZ können die VTE Prüfungen und die Weiterbildung bei SBB Personenverkehr (P-OP) absolvieren (Leistungsvereinbarung).

### 3.3 EU- Bescheinigungen

Die EU-Bescheinigungen werden anhand vom Dokument «Rekrutierung, Prüfung und Zulassung der Triebfahrzeugführenden mit EU-Führerausweis» abgearbeitet.

## 4 Standards externe TFF/ PEX

### 4.1 Antrag Bescheinigung

Voraussetzung, damit auf einen Antrag zur Bescheinigung von SBB-I eingetreten wird, ist ein bestehender Rahmenvertrag betreffend TFF mit SBB-I. Die externen Firmen stehen in der Verantwortung diesen Nachweis und den geplanten TFF Einsatz in Bezug auf Dauer und Einsatzort zu erbringen.

Die BAV PEX SBB-I sind zuständig, vor der Bescheinigung von externen TFF sicherzustellen, dass die Ausbildungsstandards SBB-I erfüllt sind (Qualitätssicherung).

### 4.2 Erneuerung der Bescheinigungen

Die Verantwortung über die Gültigkeit der medizinischen / psychologischen Tauglichkeit, den BAV Führerausweis und die Bescheinigung ist Sache der externen Firmen.

Fällt die periodische Prüfung in die Phase des temporären Einsatzes, kann die Prüfung gegen Verrechnung beim Leiter PEX SBB-I bestellt werden. Wird die Prüfung, durch die von der SBB-I legitimierten PEX durchgeführt, kann durch den Leiter PEX SBB-I eine Qualitätssicherung angeordnet werden. Die aufgewendeten Personalkosten (Kandidaten) werden immer durch die externen Firmen getragen.

### 4.3 Verrechnung der Aufwände

Die Aufwände der BAV PEX für Prüfungen/ Kontrollfahrten sowie die Ausbildungen durch Praxisausbilder und TFF Betreuer wird der externen Firma in Rechnung gestellt.

---

## ZFI 01/23 Qualitätsstandard Aus- und Weiterbildungen SBB Infrastruktur

---

### 4.4 Legimitation externer PEX

Prüfungsleistungen können auch durch externe PEX erbracht werden. Hierzu kann der Leiter PEX SBB-I externe PEX legitimieren.

## 5 Kontrollfahrten

Nach einem Ereignis, Fernbleiben von WBT und/oder fehlender Mindestfahrpraxis, kann eine Kontrollfahrt durchgeführt werden. Während der Kontrollfahrt wird überprüft, ob der TFF die Standards SBB-I erfüllt und die Fahrzeuge von SBB-I sicher und korrekt bedienen kann. Die Kontrollfahrt wird im Ermessen des PEX durchgeführt.

### 5.1 Inhalt Kontrollfahrten

Die Kontrollfahrt orientiert sich an den Vorgaben I-12410. Die Prüfungsordnung wird sinngemäss angewendet.

Die Kontrollfahrt findet mit maximal einem Kandidaten statt und wird als praktische Prüfung gemäss I-12410 durchgeführt.

Eine Kontrollfahrt kann nach einer Nachausbildung einmalig wiederholt werden. Wird erneut ein ungenügendes Ergebnis erzielt, wird der Mitarbeitende mindestens 2 Jahre für eine Bescheinigung von SBB-I gesperrt. Die Nachkontrolle wird mit zwei BAV PEX von SBB-I durchgeführt.

Die Kontrollfahrt gilt als bestanden und als erfüllt, wenn in allen abgefragten Themenbereichen mindestens eine genügende Leistung beobachtet wurde.

### 5.2 Kontrollfahrten bei externen TFF

Folgende Voraussetzungen müssen vor der Kontrollfahrt erfüllt sein.

- Personalverleihvertrag zwischen externen Firmen und SBB-I
- Gültiger BAV Führerausweis als TFF vorhanden
- Antrag für die Erteilung einer Bescheinigung SBB-I für den externen TFF in der berechtigten TFF Kategorie gestellt
- Anforderungen Pflichtenheft Ausschreibung Triebfahrzeugführer erfüllt
- Individuelle Weiterbildung SBB-I Standards erfolgt

## 6 Erhalt der Befähigung

### 6.1 Fahrpraxis

Die Anforderungen für die Mindestfahrpraxis sind in den VTE und FDV geregelt.

Die Fahrpraxis ist durch Tätigkeiten im Rahmen der Bescheinigung zu erwerben und muss entsprechend nachgewiesen werden. Der Nachweis ist sechs Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem BAV vorzulegen.

Der Nachweis ist in der Excel Liste Mindestfahrpraxis IMS I-ESP-51497 einzutragen.

### 6.2 Erweiterungsmodul ETCS Level 2

Auf ETCS Level 2 Strecken beträgt die Mindestfahrpraxis 6 h innerhalb von 12 Monaten, davon mindestens zwei Zugfahrten.

Die vorgegebene Mindestfahrpraxis kann mit herkömmlichen Fahrten, Ausbildungsfahrt oder Trainingsfahrten auf einem Fahrsimulator absolviert werden.

Werden die Mindestvorgaben nicht erfüllt, muss vor einem erneuten Befahren von ETCS Level 2 Strecken, eine theoretische Auffrischung und eine Praxisfahrt mit Betriebsartentraining auf der Strecke

## ZFI 01/23 Qualitätsstandard Aus- und Weiterbildungen SBB Infrastruktur

oder im Fahrsimulator absolviert werden. Fühlt sich der TFF unsicher, hat er sich beim Vorgesetzten zu melden. Der Vorgesetzte bestimmt mit dem TFF Betreuer das weitere Vorgehen.

### 6.3 Empfohlene Mindestfahrpraxis auf Triebfahrzeugen

Um den Kompetenznachweis sicherzustellen, sind aus Sicht von FAF eine genügend Anzahl Praxisstunden innerhalb von 12 Monaten zu tätigen.

| Triebfahrzeuge   | Stunden innerhalb 12 Monate |
|--|-----------------------------|
| LRZ 04 / 08 / 14 / 18 je   | 10h                         |
| Am 841, Am 842, Am 843, RTS 2143, Schneeschleuder je                               | 10h                         |
| Zweikraft Triebfahrzeuge (Thermisch, Elektrisch)                                   | 10h                         |
| Traktoren pro Typ  | 5h                          |
| Dienstfahrzeuge des Fahrleitungsdienstes pro Serie z.B. Hubi, Krani, Combi 4A etc. | 5h                          |
| Hilfswagen 14 / 18   | 5h                          |
| Dienstfahrzeuge übrige   | 5h                          |

Sollte sich der TFF unsicher fühlen, hat er sich bei seinem Vorgesetzten zu melden. Der Vorgesetzte bestimmt mit dem TFF Betreuer das weitere Vorgehen.

### 6.4 Empfohlene Fahrpraxis auf Schienenkränen mit SUVA- Prüfung

| Fahrzeug   | Stunden innerhalb 12 Monate |
|--|-----------------------------|
| Kirow  | 50h                         |
| Bendini  | 50h                         |
| Bei Kenntnissen von verschiedenen Krantypen (z.B. Kirow, Bendini und TM 234 AK usw.) | 50h, pro Typ mind. 25h      |

### 6.5 Strecken- und Bahnhofkenntnisse

Das Erwerben der Strecken- und Bahnhofkenntnisse ist in den FDV/ Betriebsvorschriften geregelt.

#### 6.5.1 Grundlagen für das Erwerben der Strecken- und Bahnhofkenntnisse

TFF ohne Strecken- und Bahnhofkenntnisse, sind von dessen Vorgesetzten spätestens 14 Tage im voraus dem verantwortlichen TFF Betreuer zu melden. Dieser stellt sicher, dass die Strecken- und Bahnhofkenntnisse im Bereich der Niederlassung und/oder Arbeitsort instruiert werden. Eine Mitfahrt auf dem Führerstand kann als Streckenkenntnisfahrt angerechnet werden.

#### 6.5.2 Erlangen der Bahnhofkenntnisse

Das Erlangen der Bahnhofkenntnisse erfolgt gemäss Checkliste «Erlangung der Bahnhofkenntnisse der TFF». Die Checkliste Bahnhofkenntnisse wird durch die TFF Betreuer abgelegt und der Linie zur Verfügung gestellt.

#### 6.5.3 Dokumentenablage Streckenkenntnisse

Nach Abschluss des Erwerbs der Streckenkenntnisse oder deren Auffrischung, ist der Ausweis für Streckenkenntnisfahrten im Führerstand an den entsprechenden Betreuer zuzustellen. Dieser



---

## ZFI 01/23 Qualitätsstandard Aus- und Weiterbildungen SBB Infrastruktur

---

aktualisiert die neu erworbenen, bzw. aufgefrischten Strecken auf dem Kontrollblatt Strecken- und Bahnhofskennntnisse, welche für 6 Jahre archiviert wird.

### 7 Kranausbildung

#### 7.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Ausbildung zum Erlangen der Kategorie A oder Kategorie C gemäss Kranverordnung, kann bei der SBB-I im Sinne einer Ausbildungsstätte inkl. Prüfung getätigt werden.

#### 7.2 Fahrzeugkrane: Kategorie A

Zur Kategorie A gehören Fahrzeugkrane wie:

- Autokrane, Mobilkrane, Raupenkrane, Anhängerkrane
- mit Seilwinde ausgerüstete Schienenkrane und Teleskopstapler
- Lastwagenladekrane mit einem Lastmoment von mehr als 400 000 Nm oder einer Auslegerlänge von mehr als 22 m

#### 7.3 Kategorie C

Die Kranführer der Kategorie C werden gemäss den Vorgaben des jeweiligen Fahrzeugbedienerhandbuches ausgebildet. Die Wiederholungskurse richten sich nach dem K 206.2.

Definition Kategorie C

- Kranführende Schienen-Fahrzeugkrane ohne Seilwinde mit Lasthaken > 1000 kg
- Portalkrane, Brückenkrane, Auslegekrane, Drehkrane
- Teleskopstapler mit Anbaugerät Haken ohne Seilwinde
- Lastwagenkrane bis 400 000 Nm und bis 22 m Auslegerlänge

#### 7.4 Hubarbeitsbühne fest installiert auf dem Schienenfahrzeug

Die Instruktion der Hubarbeitsbühne, welche zum Schienenfahrzeug gehört, richtet sich nach den Vorgaben im jeweiligen Fahrzeugbedienerhandbuch. Die Ausbildung gehört zur jeweiligen Fahrzeuginstruktion.

#### 7.5 Mobile Hubarbeitsbühne

Die Ausbildung zum Bedienen der mobilen Hubarbeitsbühne richtet sich nach den Vorgaben im K 206.2.

#### 7.6 Extern erlangter Kranausweis

Extern erlangte SUVA Kranausweise haben bei der SBB-I nur eine Gültigkeit sofern:

- Die notwendige VTE Ausbildung zum Fahren und Bedienen Fahrzeugen mit Schienenkranen vorhanden und gültig ist (gemäss Vorgaben I-12410)

#### 7.7 Grundkurs/ Ausbildungsablauf Kategorie A

Die Fähigkeitsprüfung bildet den Abschluss der Ausbildung und führt zur SUVA Zulassung.

Die theoretische sowie die praktische Fähigkeitsprüfung SUVA Kat. A wird in der Verantwortung von PEX SBB-I abgenommen.

## ZFI 01/23 Qualitätsstandard Aus- und Weiterbildungen SBB Infrastruktur

Nach bestandener Fähigkeitsprüfung gemäss der Kranverordnung und Prüfungsordnung SBB-I erhalten die Mitarbeitenden eine Zulassung der SUVA für den Kranbereich und eine Bescheinigung der SBB-I für das zu bedienende Fahrzeug.

Die Prüfungsordnung I-12410 werden bei der Prüfung sinngemäss angewendet.

### 7.8 Mindestpraxisstunden vor der Prüfung

Die Mindestfahrpraxis richtet sich nach den Stunden im Lernfahrausweis.

### 7.9 Periodizität/ Wiederholungskurs

Die Periodizität ist im K 206.2 geregelt, innerhalb von fünf Jahren ist eine Weiterbildung für alle Kategorien zu absolvieren.

## 8 Anhang A: Ausbildungsstandards SBB-I

### 8.1 Ausbildungsinhalt

Der Ausbildungsinhalt richtet sich gemäss den aktuellen Vorschriften.

Fahrzeugausbildungen richten sich nach dem aktuellen Bedienerhandbuch sowie den Betriebsvorschriften.

| Bezeichnung                                       | Ai40 | A40 | Ai | A | Bi | B100 | B |
|---|------|-----|----|---|----|------|---|
| Vor- und Nachbearbeitung Rangier                  | x    | x   | x  | x | x  | x    | x |
| Zugvorbereiter ZV                                 | *    | *   | x  | x | x  | x    | x |
| Indirektes Führen Kat. B (Zugbegleitung)          |      |     |    |   | x  | x    | x |
| Indirektes Führen Kat. A (Rangier)                | x    | x   | x  | x | x  | x    | x |
| Direktes Führen Kat. B (TFF)                      |      |     |    |   |    | x    | x |
| Direktes Führen Kat. A (TFF)                      |      | x   |    | x |    | x    | x |
| Technische Zuguntersuchung Infrastruktur (TZI) ** |      |     | x  |   | x  | x    | x |

\*Nur Light

\*\* TZI Modul nach Kategorien werden fortlaufend angepasst

### 8.2 Kationen und Verweis auf Inhalten

Definierte Inhalte sind in den jeweiligen Lernjournale von HR-POK hinterlegt.

Die Lernjournale sind auf dem SharePoint «Bildung SBB: Triebfahrzeugführende Infrastruktur, Zugführung direkt» unter Dokument Teilnehmer abgelegt. Jeweils der entsprechende Titel/ Inhalt im Suchfeld eingeben.

| Kategorie/ Bezeichnung | Inhalt                 |
|------------------------|------------------------|
| B, B100, Bi            | Lernjournal B100 Infra |
| A, Ai                  | Lernjournal A Ai       |
| A40, Ai40              | Lernjournal A40 Ai40   |

## ZFI 01/23 Qualitätsstandard Aus- und Weiterbildungen SBB Infrastruktur

|          |  |
|----------|--|
| ZV Light | Zugvorbereitung Infrastruktur            |
| TZI      | Technische Zuguntersuchung Infrastruktur |

### 9 Prozessüberwachung

#### 9.1 Abkürzungen

| Abkürzung | Bezeichnung                                |
|-----------|--|
| SBB-I     | SBB Infrastruktur                          |
| EVU       | Eisenbahnverkehrsunternehmung              |
| TFF       | Triebfahrzeugführer, Triebfahrzeugführerin |
| SUVA      | Schweizerische Unfall Versicherungsanstalt |
| PEX       | Prüfungsexperte, Prüfungsexpertin          |
| AV        | Ausländische Vorschrift                    |
| TZI       | Technische Zuguntersuchung Infrastruktur   |
| VPP       | Vorbereitung periodische Prüfung           |
| WBT       | Weiterbildungstag                          |
| HR- POK   | Kompetenzmanagement                        |
| BAV       | Bundesamt für Verkehr                      |
| FAF       | Fachführung                                |
| KM        | Kompetenzmanagement                        |

#### 9.2 Version und Status

| Version | St.* | Datum      | Name          | Änderung / Bemerkung |
|---------|------|------------|---------------|----------------------|
| 1       | 1    | 10.01.2023 | Thomas Oggier | Neuausgabe           |
| 1       | 3    | 17.01.2023 | Thomas Oggier | Neuausgabe           |

\*Status: 1 = In Arbeit; 2 = Zur Prüfung; 3 = Freigegeben

#### 9.3 Dokumentüberprüfung

Das vorliegende Dokument muss wiederkehrend kontrolliert werden.

| Datum | Version | Name | Erkenntnisse / Massnahmen |
|-------|---------|------|---------------------------|
|       |         |      |                           |

#### 9.4 Dokument-Info

|               |                                   |
|---------------|-----------------------------------|
| Prozessowner: | Philipp Werner, I-ESP-FFM-ZFI-FAF |
|---------------|-----------------------------------|

---

## ZFI 01/23 Qualitätsstandard Aus- und Weiterbildungen SBB Infrastruktur

---

|                |  |
|----------------|--|
| Dokumentowner: | Thomas Oggier, I-ESP-FFM-ZFI-FAF           |
| Lenkungsregel: | L Züge führen Infrastruktur, V-App, Lidi-R |
| Ersatz für:    | I-12470, I-30067                           |

I-ESP-FFM-ZFI

sig. Benjamin Rahn  
Leiter Züge führen Infrastruktur

I-ESP-FFM-ZFI-PEX

sig. Martin Wüthrich  
Leiter Prüfungsexperten SBB Infrastruktur